

109-15/5

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR	
Doslo	
Č. 109-15/5	
Práhy	sta H

11 listů

7.9.2010 Jaul

Krab. 410.

RP
3

18. XII. 1956

Reichshaushalts- und Besoldungsblatt

21. Jahrgang

Berlin, den 22. September 1942

Nummer 18

Das Reichshaushalts- und Besoldungsblatt erscheint in zwangloser Folge in einzelnen Nummern. Bezug durch die Post oder durch die Verlagsbuchhandlung Trowitzsch & Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 32. Post-scheckkonto: Berlin 3893. Preis vierteljährlich 1,80 R.M., einseitig bedruckt 2,50 R.M.



Einzelnummern sind nur durch Trowitzsch & Sohn zu beziehen; sie werden bis zum Umfang von 10 Seiten mit 4 Rpf. bei größerem Umfang mit 3 Rpf. für die Seite berechnet. Mindestpreis einer Einzelnummer 10 Rpf. Bei Anfragen Rückporto beifügen.

Herausgegeben im Reichsfinanzministerium

Inhalt:

Nr 4074 Vereinfachung des Reisekostenrechts S. 177	Nr 4081 Überleitung der Hauptschullehrer und der Mittelschullehrer in das Reichsbesoldungsrecht S. 191
Nr 4075 Vereinfachung der Reisekostenbestimmungen; hier: Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz. Vom 11. September 1942 S. 178	Nr 4082 Überversicherung bei einem Gesamtmonatsbezug von mehr als 600 R.M. S. 192
Nr 4076 Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten. Vom 11. September 1942 S. 184	Nr 4083 Dienstzeit für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst S. 192
Nr 4077 Vereinfachung des Umzugskostenrechts; hier: Trennungsschädigung. Vom 11. September 1942 S. 186	Nr 4084 Entlohnung von Gebäudedesinfektoren . . . S. 192
Nr 4078 Runderlasse, die auf Grund der Vereinfachung des Reisekostenrechts und des Umzugskostenrechts gegenstandslos werden und infolgedessen aufzuheben sind S. 188	Nr 4085 Zweite Tarifordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Gefolgschaftsmitglieder auf Binnen- und Seefahrzeugen und schwimmenden Geräten der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe (TO S) S. 192
Nr 4079 Transfer von Heimatbezügen an Angehörige der Zivilverwaltungen in außerdeutschen Gebieten S. 188	Nr 4086 Freistellung der zurückgezahlten Einbehaltungsbeträge bei der Kirchensteuer . . . S. 195
Nr 4080 Anwendung der versorgungsrechtlichen Ruhensvorschriften S. 189	Nr 4087 Steuersteckbriefe und Vermögensbeschlagnahmen S. 195
	Berichtigung S. 196

Nr 4074 Vereinfachung des Reisekostenrechts

Durch die nachstehende Verordnung zur Vereinfachung der Reisekostenbestimmungen und die damit verbundene Neugestaltung der Muster der Reisekostenrechnungen wird das bisherige Abrechnungsverfahren wesentlich einfacher gestaltet. Ich hebe aus der Reihe der Änderungen besonders hervor, daß die Ausgaben für

- a) Fahrkosten einschließlich Zuschläge, Platzkarten, Bettkarten, Gepäckbeförderungskosten,
- b) Zu- und Abgang,
- c) Nebenkosten

von dem die Dienstreise ausführenden Beamten in Zukunft nur in je einer Summe anzugeben sind. Der Beamte ist für die Richtigkeit der Angaben in der Reisekostenrechnung verantwortlich.

Diese einschneidenden Vereinfachungsmaßnahmen vertrauen auf die Gewissenhaftigkeit der Beamten bei der Anforderung ihrer erstattungsfähigen Reiseauslagen. Um Mißbräuche und eine unerwünschte Ausweitung der Ausgabenwirtschaft zu vermeiden, bitte ich alle obersten Dienstbehörden, den Dienstaufsichtsorganen eine sorgfältige Überwachung der Reisetätigkeit innerhalb ihrer Verwaltung zur Pflicht zu machen.

Berlin, 11. September 1942

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

A 4600-11944 IV
(RBB S. 177)



Nr 4075 Vereinfachung der Reisekostenbestimmungen; hier: Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz

Vom 11. September 1942

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl I S. 1067) wird bestimmt:

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz vom 16. Dezember 1933 (RBB S. 192 Nr 2262) werden wie folgt geändert:

1. Nr 8 erhält die folgende Fassung:

»Sparsamkeit und Schnelligkeit bei Dienstreisen

Nr 8 (1) Der Beamte und die Behörde, die den Reiseplan genehmigt, haben darauf zu achten, daß Dienstreisen auf die zur Ausführung des Dienstgeschäfts unbedingt notwendige Zeit beschränkt werden. Nur in diesem Ausmaß hat der Beamte Anspruch auf Reisekostenvergütung. Mehrere zeitlich zusammenfallende Dienstreisen in dieselbe Gegend sind tunlich miteinander zu verbinden.

(2) Möglichkeiten zum Erzielen von Zeiterparnis durch Benutzen von Luftverkehrsmitteln sind auszunutzen.«

2. Nr 9 Abs. 2 erhält den folgenden Zusatz:

»Sie kann diese Ermächtigung den unmittelbar nachgeordneten Behörden übertragen.«

3. Nr 11 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

»(2) Sonn- und Feiertage sind als Liegetage zu vermeiden. Ob der Beamte an Sonn- und Feiertagen oder nachts zu reisen hat, bestimmt der die Dienstreise anordnende Dienstvorgesetzte.«

4. Nr 12 erhält die folgende Fassung:

»Weiter- und Rückreise

Nr 12 (1) Nach beendetem Dienstgeschäft hat der Beamte noch an demselben Tage weiter- oder zurückzureisen, wenn ihm dies nach Lage des Falles zugemutet werden kann.

(2) Wird die Dienstreise zum Übernachten unterbrochen, so gelten für die Weiterreise (Rückreise) die Bestimmungen der Nr 10.«

5. Nr 13 Abs. 4 erhält die folgende Fassung:

»(4) Hat ein Beamter die Reise zum Übernachten unterbrochen, obwohl die Voraussetzungen von Abs. 1 bis 3 nicht gegeben waren, so darf ihm ein Übernachtungsgeld nur in besonderen Fällen gezahlt werden.«

6. In Nr 15 Abs. 1 c, Unterabs. 2, ist statt »Reisekostenvergütung für die Reise vom Urlaubsort zum dienstlichen Wohnsitz und zurück, jedoch nicht für den Aufenthalt in der Wohn-gemeinde (Nr 4),« zu setzen: »Reisekostenvergütung für die Reise vom Urlaubsort zum dienstlichen Wohnsitz und zurück. Für den Aufenthalt in der Wohn-gemeinde (Nr 4) wird nur Tagegeld — nicht auch Übernachtungsgeld — gewährt (Nr 28 Abs. 1).«

7. Nr 17 erhält die folgende Fassung:

»Begriff der Fahrkosten

Nr 17 (1) Zu den Auslagen für das Befördern der Beamten rechnen die Ausgaben

a) für die Fahrkarte (einschließlich der Mehrkosten für zuschlagpflichtige Züge) oder für den Flugschein,

b) für eine Platzkarte,

c) für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen, jedoch höchstens für die Klasse, für die die Auslagen nach § 6 Abs. 1 a des Gesetzes vergütet werden.

(2) Möglichkeiten zum Erlangen von Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen.«

8. Nr 19 erhält die folgende Fassung:

»Reiseweg und Umweg

Nr 19 (1) Fahrkosten sind in der Regel für den vom Beamten eingeschlagenen Reiseweg zu erstatten. Der Beamte ist verpflichtet, den Reiseweg zu wählen, der zweckmäßig ist oder der Verkehrssitte entspricht.

(2) Macht ein Beamter einen Umweg, so sind die entstandenen Fahrkosten nur bis zur Höhe der Fahrkosten für den zweckmäßigen oder der Verkehrssitte entsprechenden Reiseweg zu ersetzen und auch in diesem Fall stets nur für die etwa bezahlte niedrigere Wagenklasse.«

9. In Nr 20 Abs. 1 ist Satz 2 zu streichen.

10. Nr 21 erhält die folgende Fassung:

»Gepäckkosten

Nr 21. Die Auslagen des Beamten für das Befördern des notwendigen persönlichen Gepäcks werden besonders erstattet. Aufwendungen für das Versenden des auf der Reise nicht mitgeführten notwendigen persönlichen Gepäcks werden als Nebenkosten (Nr 29) erstattet.«

11. Nr 22 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

»(2) Die oberste Dienstbehörde kann zum Bestreiten von Mehrausgaben am Prüfungsort oder am Ort der Unterrichtserteilung neben dem festgesetzten Fahrkostensatz auch Zuschüsse bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes bewilligen. Sie kann diese Ermächtigung den unmittelbar nachgeordneten Behörden übertragen.«

12. Nr 24 Buchstabe e erhält den folgenden Zusatz:

»Die oberste Dienstbehörde kann den unmittelbar nachgeordneten Behörden die Befugnis zur Anerkennung übertragen, daß ein eigenes Kraftfahrzeug auf Veranlassung der vorgesetzten Behörde oder im überwiegenden Interesse, des Dienstes angeschafft worden ist oder gehalten wird.«

13. Nr 25 Abs. 2 erhält den folgenden Zusatz:

»Beim Benutzen von Kraftfahrzeugen können die Entfernungen für Landwegstrecken vom Kilometerzähler abgelesen werden.«

14. Nr 26 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

»(2) Dem Beamten sollen die Mehrauslagen für das Befördern seiner Person und des Gepäcks beim Zu- und Abgang mit anderen als den vorhandenen öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nur erstattet werden, wenn das Benutzen aus besonderen Gründen erforderlich war.«

15. Nr 29 erhält die folgende Fassung:

»Begriff der Nebenkosten

Nr 29 Auslagen des Beamten für das Versenden des auf der Reise nicht mitgeführten notwendigen persönlichen Gepäcks und für das Befördern oder Versenden von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäfts bedarf, werden besonders erstattet. Unter die Nebenkosten fallen auch andere notwendige Ausgaben, wie z. B. für Zimmerbestellen, für Bestellen von Bettkarten, für Gepäckversicherung, für dienstlich notwendiges Benutzen nicht regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am

Geschäftsort, für Gepäckaufbewahrung, für Eintrittsgeld zum Besuch von Ausstellungen, für Teilnehmerkarten zu Tagungen und Versammlungen, wenn der Besuch oder die Teilnahme dienstlich angeordnet war, für Paßgebühren, für Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren, die dem Beamten durch die Ausführung des Dienstgeschäfts erwachsen sind. Dagegen gehören Ersatz für Kleider- und Kofferabnutzung, Kurtaxe, Auslagen für Reiseausstattung, Kleiderablagen, Ankauf von Tageszeitungen, Trinkgelder usw. nicht zu den Nebenkosten.«

16. Nr 38 erhält die folgende Fassung:

»Reisekostenrechnung

Nr 38 (1) Die Reisekostenvergütung wird auf Grund einer Reisekostenrechnung gezahlt, die, soweit die oberste Dienstbehörde nichts anderes bestimmt, nach den anliegenden Mustern aufzustellen ist. Der anfordernde Beamte hat die Reisekostenrechnung zu unterzeichnen. Er ist für die Richtigkeit der Angaben in der Reisekostenrechnung verantwortlich.

(2) Für den Nachweis von Ausgaben genügt in der Regel die pflichtmäßige Versicherung des Beamten in der Reisekostenrechnung. Die rechnungsprüfende Stelle ist jedoch berechtigt, sich die Ausgaben im einzelnen erläutern und begründen zu lassen und Belege zu fordern.

(3) Die zuständige Stelle hat die sachliche Richtigkeit der Reisekostenrechnung zu prüfen und zu bescheinigen.«

17. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit Wirkung ab dem 1. Januar 1943 in Kraft. Für Dienstreisen, die vor dem 1. Januar 1943 angetreten und an diesem Tag oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Berlin, 11. September 1942

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

A 4600 - 11945 IV
(REB S. 178)

2a

Reisekostenrechnung¹⁾

Muster 1 zu Nr 38 ABzRRG

über eine auf Anordnung des
mit Genehmigung

vom Nr nach²⁾

ausgeführte Dienstreise — Versetzungsreise

— Reise zu einer auswärtigen Beschäftigung.

Überweisung auf Konto Nr bei erbeten.

Rechnungsjahr 194.....

Verbuchungsstelle: Einzelplan

Kapitel

Titel

der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts

Fahrtkosten einschl. Zuschlägen, Platzkarte, Bettkarte und Gepäckbeförderungskosten *R.M.* *Pf.*

Zu- und Abgang³⁾

Nebenkosten⁴⁾

Reise

angetreten in⁵⁾, Bhf.

am, Uhr (fahrplanm. Abfahrzeit)

beendet in⁵⁾, Bhf.

am, Uhr (fahrplanm.,

— bei Verspätung um mehr als 1 Std. — tatsächliche Ankunftszeit)

Aufenthalt in vom bis⁶⁾

in vom bis

Amtliche Verpflegung am

Amtliche Unterkunft, Schlafwagen in der Nacht zum

Entschädigung für Landwegstrecken zu Fuß ⁷⁾ km
mit

..... mit eigenem Fahrzeug mitgenommene Personen km

Ich habe vom bis Beschäftigungsreisegeld bezogen.

Ich habe *R.M.* Vorschuß von der kasse

in erhalten,

R.M. Abschlag von der kasse

in erhalten.

Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

....., 194.....

(Name)

(Dienststellung, Besoldungsgruppe)

(Dienstlicher Wohnsitz oder tatsächlicher Wohnort)

Tagegelder zu *R.M.*

Übernachtungsgelder zu *R.M.*

Tagegelder zu *R.M.*

Übernachtungsgelder zu *R.M.*

Tagegelder zu *R.M.*

Übernachtungsgelder zu *R.M.*

Tagegelder zu *R.M.*

Übernachtungsgelder zu *R.M.*

zu *R.M.*

zu *R.M.*

Tage (rot) zu *R.M.*

zusammen

Ab Abschlag

noch auszuzahlen

wieder einzuziehen

Festgestellt

Der

194.....

Vorgang: Abschlagszahlung(en) von *R.M.* nach Kassenanweisung(en) vom

Sachlich richtig

..... *R.M.* *Rpf* in Worten
sind auszuzahlen und als Haushaltsausgabe
wieder einzuziehen und durch Rotabsetzen als Haushaltseinnahme zu buchen.

Haushaltsüberwachungsliste Nr.

Im Auftrag

.....-Kasse

(Ort)

Empfangsbescheinigung

Betrag erhalten

..... 194.....

..... (Kasse)

Erläuterungen.

- 1) Die stark umrandeten Teile sind von dem Beamten nicht auszufüllen.
- 2) Bei Rundreisen genügt zusammenfassende Angabe, z. B. »im Oberfinanzbezirk Baden«.
- 3) Unter Zugang und Abgang wird das Zurücklegen des Weges in der Wohngemeinde oder am Geschäftsort oder Übernachtungsort zu und von dem Bahnhof, dem Flughafen, der Haltestelle der Kleinbahn, der Kraftwagenlinie, dem Anlege- oder Liegeplatz des Schiffes usw. verstanden. Mehrauslagen des Beamten für das Befördern seiner Person und des Gepäcks beim Zu- und Abgang mit anderen als den vorhandenen öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur erstattet, wenn das Benutzen aus besonderen Gründen erforderlich war.
- 4) Hier sind u. a. anzusetzen Auslagen des Beamten für das Versenden des auf der Reise nicht mitgeführten notwendigen persönlichen Gepäcks und für das Befördern oder Versenden von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäftes bedarf, für Zimmerbestellen, für Bestellen von Bettkarten, für Gepäckversicherung, für dienstlich notwendiges Benutzen nicht regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Geschäfts-ort, für Gepäckaufbewahrung, für Eintrittsgeld zum Besuch von Ausstellungen, für Teilnehmerkarten zu Tagungen und Versammlungen, wenn der Besuch oder die Teilnahme dienstlich angeordnet war, für Paßgebühren, für Post-, Telegramm- und Fernspreckgebühren, die dem Beamten durch die Ausführung des Dienstgeschäftes erwachsen sind.
Zu den Nebenkosten gehören nicht Ersatz für Kleider- und Kofferaabnutzung, Kurtaxe, Auslagen für Reiseausstattung, Kleiderablagen, Ankauf von Tageszeitungen, Trinkgelder usw.
- 5) Beginnen oder enden die auswärtigen Dienstgeschäfte in einem Nachbarort, so ist die Zeit der Abfahrt vom oder der Ankunft am Nachbarort anzugeben.
- 6) Bei Reisen im Inland und in den von den obersten Dienstbehörden bestimmten Ländern bedarf es nur der Angabe der Orte, an denen — ohne den An- und Abreisetag — mehr als 7 Tage ununterbrochen verbracht worden sind sowie der Nächte, die am dienstlichen Wohnsitz oder in der Wohngemeinde verbracht worden sind, und der Nächte, in denen Dienstgeschäfte ausgeführt worden sind, ohne daß Unterkunft in Anspruch genommen werden mußte. Sonst genügt die Angabe des Landes, z. B. »in Holland«. Anzugeben ist das Land, das vor Mitternacht zuletzt erreicht worden ist.
In den übrigen Ländern sind die Orte anzugeben, in denen die Mitternacht verbracht worden ist, soweit sie nicht nur auf der Durchreise berührt worden sind. In diesem Fall genügt die Angabe des Landes mit einem entsprechenden Zusatz, z. B. »in Rumänien im Schlafwagen in der Nacht vom 13. zum 14. Januar 1943«.
- 7) Z. B. mit unentgeltlich gestelltem Fahrrad oder Kraftrad, mit eigenem Fahrrad, mit gemietetem Fuhrwerk oder Kraftfahrzeug, mit eigenem Kraftrad oder Kraftwagen, mit eigenem Kraftfahrzeug, das auf Veranlassung der Behörde oder im Interesse des Dienstes angeschafft ist.

Reisekostenrechnung¹⁾ (nur für größere Auslandsreisen)

über eine auf Anordnung des
mit Genehmigung

vom Nr nach ²⁾

ausgeführte Dienstreise

Überweisung auf Konto Nr bei erbeten.

Rechnungsjahr 194.....
Verbuchungsstelle: Einzelplan
Kapitel
Titel
der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts

Fahrkosten einschl. Zuschlägen, Platzkarte, Bettkarte und Gepäckbeförderungskosten	R.M.	Ref.
Zu- und Abgang ³⁾		
Nebenkosten ⁴⁾		

Reise zum (ersten) Geschäftsort angetreten in ⁵⁾

Bhf., am, Uhr
(fahrplanm. Abfahrzeit)

Übernachtungen (mitternachts) ⁶⁾

ohne amtl. Unterkunft u. (am Tag zuvor) ohne amtl. Verpflegung
in vom bis

in vom bis

in vom bis

mit amtl. Unterkunft und (am Tag zuvor) ohne amtl. Verpflegung
in vom bis

in vom bis

ohne amtl. Unterkunft und (am Tag zuvor) mit amtl. Verpflegung
in vom bis

mit amtl. Unterkunft und (am Tag zuvor) mit amtl. Verpflegung
in vom bis

Rückreise beendet in ⁵⁾, Bhf.
am, Uhr (fahrplanm. — bei Verspätung
um mehr als 1 Std. — tatsächliche Ankunftszeit)

Entschädigungen für Landwegstrecken zu Fuß ⁷⁾
mit

im Inland km

in km

mit eigenem Fahrzeug mitgenommene Personen

im Inland km

in km

Ich habe vom bis Beschäftigungsreisegeld bezogen.

Ich habe R.M Vorschub von der kasse
in erhalten,

R.M Abschlag von der kasse
in erhalten.

Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit der vorstehenden
Angaben.

194.....

(Name)

(Dienststellung, Besoldungsgruppe)

(Dienstlicher Wohnsitz oder tatsächlicher Wohnort)

.....	Tagegelder zu	R.M.
.....	Übernachtungsgelder zu	R.M.
.....	Tagegelder zu	R.M.
.....	Übernachtungsgelder zu	R.M.
.....	Tagegelder zu	R.M.
.....	Übernachtungsgelder zu	R.M.
.....	Tagegelder zu	R.M.
.....	Übernachtungsgelder zu	R.M.
.....	Tagegelder zu	R.M.
.....	Übernachtungsgelder zu	R.M.
.....	Tagegelder zu	R.M.
.....	Übernachtungsgelder zu	R.M.
.....	Tagegeld zu	R.M.
.....	Tage (rot) zu	R.M.
.....	zusammen	
Ab Abschlag		
noch auszuzahlen		
wieder einzuziehen		

Festgestellt

Der

Vorgang: Abschlagszahlung(en) von *R.M.* nach Kassenanweisung(en) vom

Sachlich richtig

..... *R.M.* *Rpf.* in Worten
sind auszuzahlen und als Haushaltsausgabe
wieder einzuziehen und durch Rotabsetzen als Haushaltseinnahme zu buchen.

Haushaltsüberwachungsliste Nr.

Im Auftrag

.....-Kasse

(Ort)

Empfangsbescheinigung

Betrag erhalten

..... 194.....

..... (Name)

Erläuterungen.

- 1) Die stark umrandeten Teile sind von dem Beamten nicht auszufüllen.
- 2) Bei Rundreisen genügt zusammenfassende Angabe, z. B. »im Südostraum«.
- 3) Unter Zugang und Abgang wird das Zurücklegen des Weges in der Wohngemeinde oder am Geschäftsort oder Übernachtungsort zu und von dem Bahnhof, dem Flughafen, der Haltestelle der Kleinbahn, der Kraftwagenlinie, dem Anlege- oder Liegeplatz des Schiffes usw. verstanden. Mehrauslagen des Beamten für das Befördern seiner Person und des Gepäcks beim Zu- und Abgang mit anderen als den vorhandenen öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur erstattet, wenn das Benutzen aus besonderen Gründen erforderlich war.
- 4) Hier sind u. a. anzusetzen Auslagen des Beamten für das Versenden des auf der Reise nicht mitgeführten notwendigen persönlichen Gepäcks und für das Befördern oder Versenden von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäftes bedarf, für Zimmerbestellen, für Bestellen von Bettkarten, für Gepäckversicherung, für dienstlich notwendiges Benutzen nicht regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Geschäftsort, für Gepäckaufbewahrung, für Eintrittsgeld zum Besuch von Ausstellungen, für Teilnehmerkarten zu Tagungen und Versammlungen, wenn der Besuch oder die Teilnahme dienstlich angeordnet war, für Paßgebühren, für Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren, die dem Beamten durch die Ausführung des Dienstgeschäftes erwachsen sind.
Zu den Nebenkosten gehören nicht Ersatz für Kleider- und Kofferabnutzung, Kurtaxe, Auslagen für Reiseausstattung, Kleiderablagen, Ankauf von Tageszeitungen, Trinkgelder usw.
- 5) Beginnen oder enden die auswärtigen Dienstgeschäfte in einem Nachbarort, so ist die Zeit der Abfahrt vom oder der Ankunft am Nachbarort anzugeben.
- 6) Bei Reisen im Inland und in den von der obersten Dienstbehörde bestimmten Ländern bedarf es nur der Angabe der Orte, an denen — ohne den An- und Abreisetag — mehr als 7 Tage ununterbrochen verbracht worden sind sowie der Nächte, die am dienstlichen Wohnsitz oder in der Wohngemeinde verbracht worden sind und der Nächte, in denen Dienstgeschäfte ausgeführt worden sind, ohne daß Unterkunft in Anspruch genommen werden mußte. Sonst genügt die Angabe des Landes, z. B. »im Inland« oder »in Holland«.
In den übrigen Ländern sind die einzelnen Orte anzugeben, soweit sie nicht nur auf der Durchreise berührt worden sind. In diesem Fall genügt die Angabe des Landes mit einem entsprechenden Zusatz, z. B. »in Rumänien im Schlafwagen vom 13. zum 14. Januar 1943«.
- 7) Z. B. mit unentgeltlich gestelltem Fahrrad oder Kraftrad, mit eigenem Fahrrad, mit gemietetem Fuhrwerk oder Kraftfahrzeug, mit eigenem Kraftrad oder Kraftwagen, mit eigenem Kraftfahrzeug, das auf Veranlassung der Behörde oder im Interesse des Dienstes angeschafft ist.

Nr 4076 Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten

Vom 11. September 1942

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBI S. 1067) und der Nr 31 der Ausführungsbestimmungen des Reichsministers der Finanzen zu diesem Gesetz vom 16. Dezember 1933 (RBB S. 192 Nr 2262) wird bestimmt:

Begriff der vorübergehenden auswärtigen Beschäftigung

Nr 1 (1) Eine vorübergehende Beschäftigung bei einer auswärtigen Beschäftigungsstelle ist jede Abordnung eines Beamten zur vorübergehenden Tätigkeit bei einer bestimmten, außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten gelegenen Stelle, insbesondere Abordnung zu Lehrkursen, Stellvertretungen, Aushilfsleistungen usw. Ob eine derartige Auswärtsbeschäftigung vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall die vorgesetzte Behörde des Beamten.

(2) Bei einer Abordnung zu Lehrkursen u. dgl., die nicht bei bestimmten Dienststellen stattfinden, kann die oberste Dienstbehörde eine abweichende Regelung treffen.

(3) Eine auswärtige Beschäftigung im Sinn dieser Vorschriften liegt nicht vor, wenn

- a) der auswärtige Beschäftigungsort zugleich tatsächlicher Wohnort des Beamten ist,
- b) ein Beamter, der an einen anderen Ort als den tatsächlichen Wohnort versetzt worden ist, am bisherigen dienstlichen Wohnsitz weiter beschäftigt wird und den Umzug nach dem Versetzungsort noch nicht ausgeführt hat,
- c) ein Beamter aus persönlichen Gründen außerhalb des Sitzes seiner Behörde wohnt.

Beschäftigungsvergütung

Nr 2 (1) Ein Beamter erhält für die ersten 7 Tage der auswärtigen Beschäftigung eine Vergütung bis zur Höhe der Tage- und Übernachtungsgelder für Dienstreisen (Beschäftigungsreisegeld). Ab dem 8. Tage ist ihm eine Vergütung in der in Abs. 4 festgesetzten Höhe zu zahlen (Beschäftigungstagegeld). Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde kann niedrigere Beträge für das Beschäftigungstagegeld festsetzen

(2) Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen Beschäftigungsreisegeld bis zu weiteren 14 Tagen bewilligen und diese Ermächtigung nachgeordneten Behörden

(3) Für die Hinreise und für die Rückreise erhält der Beamte Tage- und Übernachtungsgeld wie bei einer Dienstreise. Bei der Zeitberechnung für die Beschäftigungsvergütung scheiden die Reisetage aus. Die Übernachtung vor Antritt der Rückreise ist durch die Beschäftigungsvergütung abgegolten.

(4) Das Beschäftigungstagegeld beträgt:

in Stufe	für verheiratete Beamte	für ledige Beamte
	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
I	9,—	5,—
II	8,—	4,50
III	7,—	4,—
IV	6,—	3,50
V	5,—	3,—

(5) Neben Beschäftigungstagegeld ist kein Übernachtungsgeld zu zahlen. Wird von Amts wegen unentgeltliche Tagesverpflegung gewährt, so wird das Beschäftigungstagegeld um 50 vom Hundert gekürzt. Wird Unterkunft von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellt, so wird das Beschäftigungstagegeld um 25 vom Hundert gekürzt.

(6) Die Bewilligung eines Zuschusses zur Beschäftigungsvergütung nach § 16 des Gesetzes ist unzulässig. Der Reichsminister der Finanzen kann jedoch bestimmen, daß den nach besonders teuren Bade- und Kurorten vorübergehend abgeordneten Beamten während der Hauptverkehrszeit eine Zulage bis zu 3 *R.M.* täglich gewährt wird, wenn das Beschäftigungstagegeld nachweislich zur Deckung der unbedingt notwendigen Mehrausgaben nicht ausreicht.

Tägliche Rückkehr zum Wohnort

Nr 3 (1) Ein Beamter, der täglich vom Beschäftigungsort zum dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort zurückfährt, erhält statt der Vergütung nach Nr 2 die Auslagen für die Fahrkarte (Monats- oder Wochenkarte) der bei Dienstreisen zulässigen Wagenklasse und einen Verpflegungszuschuß bis zum Höchstbetrag von täglich 1,50 *R.M.*, als Verheirateter bis zum Höchstbetrage von täglich 2,50 *R.M.* Der Zuschuß ist ihm in der Regel nur zu gewähren, wenn er länger als 2 Stunden über die allgemein festgesetzte Mindestarbeitszeit der Beamten hinaus vom Wohnort abwesend ist. Beim Nachtdienst kann der Zuschuß für die Dienstschrift gewährt werden.

(2) Beim Bemessen des Zuschusses ist zu berücksichtigen, inwieweit der Beamte durch seine auswärtige Beschäftigung verhindert ist, die Mahl-